

# Steuergesetz

Nachtrag vom 26. Oktober 2023

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

## I.

**Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz [StG] vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:**

*Art. 22 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)*

<sup>5</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 6 bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 5 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

<sup>7</sup> Absatz 6 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 81 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

<sup>8</sup> Die Absätze 6 und 7 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

<sup>9</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

<sup>10</sup> Absatz 5 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

#### Art. 26 Abs. 1

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

- l. (*geändert*) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird;
- m. (*neu*) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose<sup>2)</sup>.

#### Art. 29 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

- e. (*geändert*) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals;
- f. (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a. (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. (*neu*) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;

---

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>2)</sup> SR 837.2

- c. *(neu)* Bussen und Geldstrafen;
- d. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

#### *Art. 30 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR<sup>3)</sup>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

#### *Art. 79 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)*

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- e. *(geändert)* Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungskosten des eigenen Personals;
- f. *(neu)* gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a. *(neu)* Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b. *(neu)* Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c. *(neu)* Bussen;
- d. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstaben c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
- b. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

---

<sup>3)</sup> SR 220

*Art. 88 Abs. 7 (neu)*

<sup>7</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes (BankG)<sup>4)</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach Art. 11 Abs. 4 oder Art. 30b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

*Art. 98 Abs. 1a (neu)*

<sup>1a</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

*Art. 103 Abs. 1a (neu)*

<sup>1a</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

*Art. 186 Abs. 5 (neu)*

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt bei elektronischer Zustellung von Verfügungen und anderen Mitteilungen den Beginn des Fristenlaufs in Ausführungsbestimmungen fest.

*Art. 190a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)*

b. Elektronisches Verfahren (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Steuererklärung kann in elektronischer Form eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Veranlagungsverfahren wird in elektronischer Form durchgeführt. Die kantonale Steuerverwaltung kann der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellen.

<sup>3</sup> Anstelle der Unterzeichnung ist bei elektronischen Eingaben eine elektronische Bestätigung der Angaben abzugeben. Der Regierungsrat legt fest, wie beim elektronischen Verkehr das Erfordernis der Schriftlichkeit erfüllt ist.

---

<sup>4)</sup> SR [952.0](#)

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für das elektronische Verfahren fest. Dabei ist die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten zu gewährleisten.

#### *Art. 190b (neu)*

##### c. Verfahren in Papierform

<sup>1</sup> Die Steuererklärung kann anstelle der elektronischen Form auch in Papierform eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.

#### *Art. 195 Abs. 1*

<sup>1</sup> Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e. *(geändert)* Arbeitgeber über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen, welche ihren Angestellten eingeräumt wurden. Die vom Bundesrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer<sup>5)</sup> erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss;
- f. *(neu)* die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Entschädigungen an Arbeitslose.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>5)</sup> SR 642.11

Sarnen, 26. Oktober 2023

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Dominik Rohrer  
Der Ratssekretär: Beat Hug